

Amtliche Mitteilungen 21/2011

Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der
Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität
zu Köln vom 14. Juli 2011

Universität zu Köln



**Ordnung
zur Änderung der Promotionsordnung
der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln
vom 14. Juli 2011**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 67 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV.NRW.S. 516), hat die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 10. Mai 2010 (Amtliche Mitteilungen 27/2010) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 3 wird die Zahl „1,“ gestrichen.
 - b) Abs.8 erhält folgende Fassung:

„(8) Der Promotionsausschuss gibt die Richtlinien für die Durchführung des Promotionsvorhabens an der Humanwissenschaftlichen Fakultät bekannt. Diese Richtlinien sollen über die Bestimmungen der Promotionsordnung hinaus Betreuerinnen und Betreuern sowie Bewerberinnen und Bewerbern Hinweise für die bestmögliche Durchführung von Promotionsvorhaben geben.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Verfahren zur Eignungsfeststellung wird auch dann durchgeführt, wenn bei Antrag auf Zulassung gemäß § 4 Abs. 1 Nummer 2 a und 2 c lediglich teilweise einschlägige und anrechenbare Leistungen vorliegen.“
 - b) Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Es soll in der Regel innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein.“
3. § 10 Abs. 1 Nummer 10 wird wie folgt geändert:

„10. drei Thesen zur Dissertation gemäß § 14 Abs. 2. Wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber einer fakultätsöffentlichen Disputation widerspricht, muss sie bzw. er eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben (siehe § 13 Abs. 2 Satz 1). Sofern die Disputation gemäß § 14 Abs. 4 in englischer Sprache abgelegt werden soll, muss die Bewerberin bzw. der Bewerber dies erklären und die Thesen mit Erläuterungen in englischer Sprache einreichen. Für die Disputation können Vorschläge für die Zusammensetzung der Prüfungskommission nach § 12 Abs. 4 gemacht werden. Ein Anspruch auf Berücksichtigung dieser Vorschläge besteht nicht.“

4. § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Der Prüfungskommission gehören für die Disputation mindestens drei Mitglieder an: die Gutachterinnen bzw. die Gutachter der Dissertation sowie ein weiteres promotionsberechtigtes Mitglied bzw. eine promotionsberechtigte Angehörige bzw. ein promotionsberechtigter Angehöriger der Humanwissenschaftlichen Fakultät, die bzw. der den Vorsitz führt. Mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission müssen Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter sein.“
5. § 13 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Über begründete Ausnahmen entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.“
6. In § 16 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Die veröffentlichte Fassung muss einen Hinweis darauf enthalten, dass es sich um eine von der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln angenommene Dissertation handelt. Dabei ist der Monat und das Jahr der Disputation zu nennen.“
7. § 21 erhält folgende Fassung:
„(1) Diese Promotionsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2010 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.
(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Promotionsordnung vom 12. Juli 2007 (Amtliche Mitteilungen 48/2007) außer Kraft. Diejenigen Doktorandinnen und Doktoranden, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung zur Promotion zugelassen waren, können schriftlich erklären, ob sie nach der Promotionsordnung, für welche die Zulassung erfolgte, oder nach dieser Promotionsordnung promoviert werden wollen. Diese Erklärung ist unwiderruflich. Die Voraussetzungen der §§ 4, 5 und 9 dieser Promotionsordnung gelten im letztgenannten Falle nicht. Es wird nur der Doktorgrad Dr. phil. verliehen.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. April 2011 in Kraft.

Artikel III

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 02.02.2011 und des Beschlusses des Rektorats vom 07.06.2011.

Köln, den 14. Juli 2011



Der Dekan
der Humanwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
Univ.-Prof. Dr. Hans-Joachim Roth